

Rundschreiben SenASGIVA II B 11 01/2024

Zweite Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Zweite Berliner Mindestlohnverordnung)
hier: Anhebung des Landesmindestlohns auf 13,69 Euro (brutto) je Zeitzunde

I. Erhöhung des Landesmindestlohns

Mit der Zweiten Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Zweite Berliner Mindestlohnverordnung) vom 9. April 2024 (GVBl. S. 115) ist zum 1. Mai 2024 der Landesmindestlohn von 13,00 Euro (brutto) auf 13,69 Euro (brutto) je Zeitzunde erhöht worden.

II. Allgemeine und besondere Hinweise / Berechnung des Landesmindestlohns / Verpflichtung zur Einhaltung des Landesmindestlohns

Allgemeine und besondere Hinweise zum Landesmindestlohn sind dem Rundschreiben ArbIntFrau II B 1 Nr. 1/2014 vom 20.02.2014 zu entnehmen. Bezüglich der Berechnung des Landesmindestlohns wird vorsorglich nochmals auf die Ausführungen in Nr. II. des Rundschreibens IAS II B Nr. 1/2020 vom 09.07.2020 verwiesen. Erläuterungen zur notwendigen Beachtung des Landesmindestlohns enthält das Rundschreiben IAS II B Nr.1/2021 vom 15.07.2021. Zusätzliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Hinweise für Zuwendungsempfänger sind dem Rundschreiben SenIAS II B 01/2022 vom 18. Juli 2022 zu entnehmen. Diese sind - wie auch das aktuelle Rundschreiben - in der am Ende verlinkten Rundschreibendatenbank des Landes Berlin aufrufbar.

III. Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 LMiLoG Bln bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung,